

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Im Hinblick auf die bevorstehende Jahreswende weise ich hiermit auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II (Kleinfeuerwerke wie Raketen, Knallkörper, Schwärmer, Batterien usw.) hin und erlasse folgende Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1. SprengV:

Allgemeinverfügung:

1. Über das vom 2.1 bis zum 30.12 bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen am 31.12.2015 und am 1.1.2026 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in einem **Umkreis von 250 m** um brandgefährdete Objekte (z.B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert) in den Gemeindegebieten Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande nicht abgebrannt werden.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
6. Zu widerhandlungen gegen die Anordnung stellen gemäß § 46 Ziffer 9 1. Sprengstoffverordnung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt:

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt, in denen sich brandgefährdete Gebäude befinden.

II. Begründung:

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt. Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV ist es möglich, mittels einer Allgemeinverfügung anzurufen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z.B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2000 Grad Celsius erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie 2 eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt. Und auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen wie Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 250 m zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht in ihren Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während das geschützte Recht Eigentum einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern, da die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper außerhalb der angeordneten Radien besteht.

III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VVwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem in nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Dänischenhagen, der Amtsvorsteher, Sturenhagener Weg 14 in 24229 Dänischenhagen, einzulegen.

Der Antrag auf Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau- Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

V. Weitere Hinweise:

Das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke) an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 01.01. bis zum 27.12. nicht freigehalten und dem Verbraucher nicht überlassen werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit am 02.01. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden (z. B. Restbestände).

Nach den allgemeinen Müllentsorgungsbestimmungen muss der den öffentlichen Verkehrsraum verschmutzende Verursacher für eine unverzügliche Beseitigung und Reinigung sorgen. Verstöße dagegen können ebenfalls mit einer Geldbuße geahndet werden!

Ich fordere daher alle Personen, die anlässlich der Silvesternacht Feuerwerkskörper zünden, auf, generell sorgsam mit diesen umzugehen und die „Hinterlassenschaften“ unbedingt und spätestens am Neujahrestag zu beseitigen!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Amt Dänischenhagen

Der Amtsvorsteher